



pld – Pressedienst der
Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgegeben vom
Amt für Kommunikation
Rathaus - Marktplatz 2

Postfach 101120
40002 Düsseldorf

Telefon: +49. 211/ 89-93131
Fax: +49. 211/ 89-94179

presse@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/presse
www.facebook.com/duesseldorf
www.twitter.com/duesseldorf

Redaktionsteam:
bla - Manfred Blasczyk - 93132
bu - Michael Buch - 93134
fe - Natalia Fedossenka - 93131
fri - Michael Frisch - 93115
mun - Angela Munkert - 97018
pau - Volker Paulat - 93101
arz - Dieter Schwarz - 93138

Oberkassel: Zur Kirmes gibt es wieder Zufahrtsgenehmigungen für Kfz-Halter

Wohngebiete sollen geschützt werden/Verfahren ist weitgehend automatisiert

Zur großen Kirmes auf den Rheinwiesen vom 11. bis 20. Juli soll das in den letzten Jahren bewährte Verkehrskonzept wieder für Ruhe in den umliegenden Wohngebieten sorgen. Die betroffenen Gebiete (Oberkassel und Niederkassel, jeweils teilweise) werden an den Wochenenden ab 13 Uhr, an allen übrigen Tagen ab 15 Uhr, bis jeweils 23 Uhr für den Autoverkehr gesperrt. Sie sind dann nur über neun Einfahrten und unter Vorlage einer entsprechenden Durchfahrtberechtigung erreichbar.

Kraftfahrzeughalter, die im gesperrten Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und eine Ausnahmegenehmigung für Bewohner erworben haben, benötigen keine besondere Berechtigung. Mit Hauptwohnsitz gemeldete Kraftfahrzeughalter, die keine Ausnahmegenehmigung für Bewohner erworben haben und deren Fahrzeug am Wohnort angemeldet ist, erhalten die Anwohner-Durchfahrtberechtigung zugeschickt. Auch mit Nebenwohnsitz gemeldete Kraftfahrzeughalter, die ihr Fahrzeug auf diesen Wohnsitz zugelassen haben, erhalten die Berechtigung mit der Post zugesandt.

Kraftfahrzeughalter, die dort ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben, deren Fahrzeuge aber nicht auf ihren Wohnsitz zugelassen sind, erhalten bei Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung einen Durchfahrtberechtigungsschein von der Bezirksverwaltungsstelle. Im gesperrten Gebiet ansässige Betriebe, deren Fahrzeuge nicht auf den Firmensitz zugelassen sind, erhalten nach Vorlage eines schriftlichen Antrages auf Firmenbogen pro angegebenem Fahrzeug einen Berechtigungsschein.



- 2 -

Sonstige Betriebe mit Kundenverkehr erhalten für die Geschäftszeiten die Berechtigung auf Antrag. Der Geschäftsinhaber kann die mit Firmenstempel versehenen Durchfahrtberechtigungen an seine Kunden ausleihen. Betriebe, welche Mitarbeiter mit häufigem Außendienst beschäftigen, können einen Antrag auf Firmenbogen stellen, in dem die Kraftfahrzeugkennzeichen der Mitarbeiter aufgeführt sind. Es soll bestätigt werden, dass diese Mitarbeiter häufig Außendienst wahrnehmen.

Die Durchfahrtberechtigungsscheine werden ausgegeben in der Bezirksverwaltungsstelle 4, Luegallee 65, 3. Obergeschoss, Räume 312 und 313, am

Donnerstag, 3. Juli, in der Zeit von 8.30 bis 15 Uhr,

Freitag, 4. Juli, in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr,

Montag, 7. Juli, bis Mittwoch, 9. Juli, in der Zeit von 8.30 bis 15 Uhr,

Donnerstag, 10. Juli, in der Zeit von 8.30 bis 18 Uhr und am

Freitag, 11. Juli, in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr.

Schriftlichen Anträgen auf Erteilung einer Durchfahrtberechtigung soll ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt werden. In der Polizeiwache Luegallee 65 und im Bürgerbüro werden keine Durchfahrtberechtigungen ausgegeben.

(bla)